



Öffentliche Beschlussvorlage

an den Rat

Vorl.-Nr.: 303/2002
Fachbereich: Zentraler Steuerungsdienst
Produktnummer: 10.02.01
Datum: 25.10.2002
Gez.: Thomas Backes

21.11.2002	Rat					
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:	

Betreff

Beitritt der Stadt Coesfeld zum Sparkassenzweckverband Westmünsterland zum Zwecke der Vereinigung der Sparkasse Coesfeld mit der Kreissparkasse Borken

Beschlussvorschlag

- 1) Dem beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag, in dem die Stadt Coesfeld dem Sparkassenzweckverband Westmünsterland zum Zwecke der Vereinigung der Sparkasse Coesfeld mit der Kreissparkasse Borken beitrifft, wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung gem. § 32 Abs. 3 SpkG zugestimmt.
- 2) Die vom Rat der Stadt Coesfeld in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck entsandten Vertreter werden angewiesen,
 - a) die Vereinigung der Sparkasse Coesfeld mit der Kreissparkasse Borken zum 01. Juli 2003 in der Weise zu beschließen, dass
 - aa) gemäß § 32 Abs. 1 Ziff. 2 erste Alternative SpkG das Vermögen der Sparkasse Coesfeld im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreissparkasse Borken übergeht und
 - bb) die Gewährträgerschaft für die Sparkasse Coesfeld auf den in Sparkassenzweckverband Westmünsterland umzubenennenden Sparkassenzweckverband Borken entsprechend dem öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 32 Abs. 2 SpkG) übertragen wird.
 - b) die Auflösung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck zum 01. Juli 2003 gemäß § 16 der Verbandssatzung zu beschließen.

- 3) Die von der Vertretungskörperschaft der Stadt Coesfeld bisher in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck entsandten Vertreter werden gemäß § 15 Abs. 2 GkG für die Dauer der Wahlperiode in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland entsandt. Sie werden angewiesen, bei Beschlussfassungen entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Vereinigung der Sparkasse Coesfeld mit der Kreissparkasse Borken getroffenen Regelungen zuzustimmen.

Begründung

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Coesfeld - Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck - und der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Borken - Zweckverbandssparkasse des Kreises Borken und der Städte Isselburg und Vreden - empfehlen ihren Trägern die Vereinigung der Sparkasse Coesfeld und der Kreissparkasse Borken zum 01. Juli 2003.

Träger der Sparkasse Coesfeld ist der Sparkassenzweckverband des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck (nachstehend Sparkassenzweckverband Coesfeld genannt), Träger der Kreissparkasse Borken ist der Sparkassenzweckverband des Kreises Borken und der Städte Isselburg und Vreden (nachstehend Sparkassenzweckverband Borken genannt).

Anlässlich eines sich fortsetzenden Umbruchs in der Kreditwirtschaft, der Sparkassen zunehmend in ein Spannungsfeld aus abnehmenden Roherträgen und steigenden Kosten führt, haben sich der Verwaltungsrat und der Vorstand der Sparkasse Coesfeld mehrfach mit Fragen der Weiterentwicklung der Sparkassenstruktur befasst. Mit ihrem filialbasierten Marktauftritt steht die Sparkasse dabei vor besonderen Herausforderungen: Will sie auch in Zukunft die regionale Verankerung sichern, so benötigt sie neben dem traditionellen und sich weiterhin eng am Kundenbedürfnis orientierenden Zuschnitt eine neue Struktur, die ihre betriebsorganisatorischen Größennachteile ausgleicht.

Zur Prüfung, welche strategische Option für das erfolgreiche Gestalten der Zukunft gewählt werden sollte, haben die Vorstände der Sparkasse Coesfeld und der Kreissparkasse Borken in Abstimmung mit den Verwaltungsräten ein im Bereich der mittelständischen Kreditwirtschaft renommiertes Consulting-Unternehmen beauftragt, in einem Strukturgutachten drei grundsätzliche Handlungsalternativen zu analysieren und zu bewerten: das alleinige Fortbestehen, die Kooperation und die Fusion miteinander.

Empfohlen wird als erfolgversprechende Alternative die Fusion, da sie die höchsten Synergien erschließen lässt und die besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Marktbearbeitung in der Zukunft bietet.

Im westlichen Münsterland, einem stetig zusammenwachsenden Wirtschaftsraum, der gestärkt aus dem Strukturwandel der letzten Jahrzehnte hervorgegangen ist und ein attraktives vereintes Geschäftsgebiet darstellt, sind die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Zusammenschluss ideal. Beide Sparkassen ergänzen sich hinsichtlich Strategie, Geschäftsfelder und Standorte sehr gut und arbeiten bereits seit Jahren eng zusammen.

Ein Zusammenschluss der beiden Sparkassen im westlichen Münsterland würde zudem den Fusionen im nördlichen Münsterland (Kreissparkasse Steinfurt) und im östlichen Münsterland (Sparkasse Münsterland-Ost) entsprechen und mit einer Bilanzsumme von fast 5 Mrd. Euro

in der einheitlichen Wirtschafts- und Kulturregion des Westmünsterlandes ein starker Partner sein.

In der gemeinsam erarbeiteten Fusionsarchitektur für eine aus dem Zusammenschluss der Sparkasse Coesfeld und der Kreissparkasse Borken entstehende „Sparkasse Westmünsterland“ wird besonderer Wert auf eine regionale kundenorientierte Grundausrichtung und einen zukunftsorientierten Unternehmensaufbau unter Berücksichtigung verschiedener Produktionsstandorte gelegt.

Auch im fusionierten Institut wird dem Erhalt und der Pflege der Geschäftsbeziehungen zu den Kunden höchste Priorität eingeräumt. Die vertrauten Ansprechpartner werden unverändert zur Verfügung stehen. Der Abbau von Arbeitsplätzen ist nicht geplant.

Gemäß § 32 Abs. Sparkassengesetz (SpkG) vom 25.01.1995 (GV NRW S. 92) i.d.F. des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute NRW vom 02.07.2002 (GV NRW S. 284) können benachbarte Sparkassen durch Beschluss der Vertretungen ihrer Gewährträger nach Anhörung der Verwaltungsräte vereinigt werden. Nach § 32 Abs. 2 SpkG ist die Gewährträgerschaft in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Die Vereinigung bedarf der Genehmigung des Finanzministeriums als Aufsichtsbehörde, die im Einvernehmen mit dem Innenministerium zu erteilen ist (§ 32 Abs. 3 SpkG).

Der vorliegende öffentlich-rechtliche Vertrag (Anlage 1) und die entsprechenden Satzungsentwürfe für den Sparkassenzweckverband und die Sparkasse (Anlagen 2 und 3) zur Regelung des Zusammenschlusses der Sparkasse Coesfeld mit der Kreissparkasse Borken sind zwischen den Verbandsvorstehern der Sparkassenzweckverbände abgestimmt worden. Sie wurden entwickelt aus dem Eckpunktepapier, das den Empfehlungen der Sparkassenverwaltungsräte zugrunde liegt.

Vorgesehen ist der rechtliche Weg einer Fusion durch Aufnahme gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 (erste Alternative) SpkG in der Weise, dass das Vermögen der Sparkasse Coesfeld als Ganzes auf die Kreissparkasse Borken übergeht, die sodann in „Sparkasse Westmünsterland“ umbenannt wird.

Obwohl es sich bei dem Zusammenschluss der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld um eine Fusion „unter Gleichen“ handelt, wird der Weg der rechtlichen Aufnahme durch eines der beiden Institute gewählt, da eine Fusion durch rechtliche Neubildung einen unvermeidbaren Mehraufwand auslösen würde. § 32 Abs. 2 Satz 2 SpkG enthält für diesen Fall die ausdrückliche Regelung, dass (auch) die Amtszeit der Sparkassenorgane Verwaltungsrat und Kreditausschuss der aufnehmenden Sparkasse endet.

Auf der Ebene der Sparkassengewährträger erfolgt die Vereinigung in der Weise, dass der Kreis Coesfeld und die Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck neben dem Kreis Borken und den Städten Isselburg und Vreden dem Sparkassenzweckverband Borken beitreten, der in „Sparkassenzweckverband Westmünsterland“ umbenannt wird. Nach Übertragung der Gewährträgerschaft der Sparkasse Coesfeld auf den Sparkassenzweckverband Westmünsterland kann der bisherige Sparkassenzweckverband Coesfeld aufgelöst werden.

Die Beschlüsse der Versammlung des Sparkassenzweckverbandes Coesfeld zur Übertragung der Gewährträgerschaft der Sparkasse Coesfeld sowie zur anschließenden Auflösung des Zweckverbandes bedürfen gemäß § 14 Abs. 1 bzw. § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

Ein etwaiger Vermögensausgleichsanspruch einzelner Zweckverbandsmitglieder bei Übertragung der Sparkasse Coesfeld besteht nicht, da das Sparkassenvermögen zweckgebunden und untrennbar mit der Wahrnehmung der Sparkassenaufgabe verknüpft ist. Die Verbandsmitglieder sichern ihre Gewährträgerposition durch den Beitritt zum erweiterten Sparkassenzweckverband Westmünsterland.

Anlagen:

- Entwurf öffentlich-rechtlicher Vertrag
- Satzung des Sparkassenzweckverbandes Westmünsterland
- Satzung für die Sparkasse Westmünsterland